

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-195 / 1

Bearbeiter
Dr. Schön

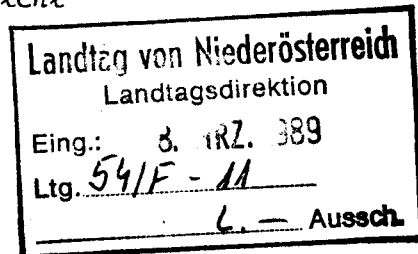
531 10 DW 2870

7. März 1989

Betrifft

NÖ Forstausführungsgesetz-Änderung, Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Eine Novellierung des NÖ Forstausführungsgesetzes erscheint aus mehrfachen Gründen erforderlich. Die Forstgesetz-Novelle 1987, BGBl.Nr.576/1987, ist am 1.1.1988 in Kraft getreten und hat eine Änderung der Bestimmung des § 15 des Forstgesetzes 1975 gebracht. Bis zur Forstgesetznovelle bezog sich die Bestimmung des § 15 des Forstgesetzes 1975 auf Waldgrundstücke und nach der nunmehrigen Fassung auf die Teilung von Grundstücken, die zumindest teilweise die Benutzungsart Wald aufweisen.

Nach § 15 Abs.4 des Forstgesetzes 1975 wird die Landesgesetzgebung gemäß Art.10 Abs.2 B-VG ermächtigt, das Mindestausmaß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie die Voraussetzungen für die Ausnahmen, wie die Trassenführungen oder Errichtung von Anlagen der militärischen Landesverteidigung gemäß Abs.3 festzusetzen.

Weiters hat die bisherige Praxis gezeigt, daß eine Anpassung notwendig erscheint. Bestimmte Änderungsvorschläge wurden von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, von Bezirksbauernkammern und Bezirkshauptmannschaften sowie von der Ingenieurkammer eingebracht, die teilweise als berechtigt anzusehen sind.

An eine Änderung des Mindestflächenausmaßes von 1 ha ist derzeit nicht gedacht. Wie die durchgeführten Erhebungen ergeben haben, haben die Bundes-

länder Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg und Tirol ebenfalls dieses Mindestausmaß. Lediglich die Länder Steiermark und Vorarlberg haben ein Mindestausmaß von 0,5 ha. Das Land Wien hat demhingegen ein Mindestausmaß von 2 ha. Für die Nichtänderung des Mindestausmaßes spricht weiters, daß auch das Gesetz betreffend landwirtschaftliche Kulturflächen in § 1 Abs.3 ein Mindestausmaß von 1 ha festlegt.

Jedes der Landesgesetze enthält auch Bestimmungen über die Mindestbreiten, wobei Burgenland, Vorarlberg und Wien die Breite so wie Niederösterreich mit 50 m festgelegt haben, Kärnten, Oberösterreich und Tirol sehen eine Mindestbreite von 40 m vor, Salzburg 30 m und Steiermark 25 m. Von dieser Mindestgrenze sollte schon deswegen nicht abgewichen werden, weil im Sinne des § 14 Abs.3 des Forstgesetzes 1975 schon als Deckungsschutz eine Breite von 40 m vorgesehen ist.

Die örtlichen Verhältnisse, wie sie vom Landesgesetzgeber seiner Regelung im Jahre 1977 zugrundegelegt wurden, haben sich nicht geändert.

Es ist nicht zu erwarten, daß durch die Novelle eine wesentliche Vermehrung des Verwaltungsaufwandes sowie der Verwaltungskosten eintreten wird. Aus der Erfahrung kann gesagt werden, daß auch schon bisher für solche Fälle, für die eine Ausnahmebestimmung nicht gegeben war, um Teilungsbewilligung angesucht wurde und mit diesen Verfahren sowohl der Landeshauptmann als Berufungsbehörde als auch der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof befaßt wurden. Es kann erwartet werden, daß teilweise sogar eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes erreicht werden könnte.

Besonderer Teil

zu § 1:

Der nunmehrige Text nimmt auf die Forstgesetznovelle 1987 Rücksicht, wonach sich das Teilungsverbot nach § 15 Abs.1 des Forstgesetzes 1975 auf die Teilung von Grundstücken, die zumindest teilweise die Benutzungsart Wald aufweisen, bezieht. Der zweite Satz kann deshalb entfallen, weil die Vor-

aussetzungen für die Bewilligung von Ausnahmen gemäß § 15 Abs.3 des Forstgesetzes 1975 in § 2 festgelegt sind. Für die Erlassung von Ausführungsbestimmungen dahingehend, daß das Teilungsverbot in bestimmten Fällen nicht zu gelten hat, besteht für den Landesgesetzgeber keine Ermächtigung.

zu § 2:

In der lit.a wird vorgesehen, daß die Feststellung gemäß § 5 des Forstgesetzes 1975 auch ein Ausnahmegrund ist. Dies ist deshalb notwendig, weil eine Feststellung, daß es sich nicht um Wald handelt, praktisch dieselbe Wirkung wie eine Rodungsbewilligung hat.

Die nunmehrige lit.b entspricht der bisherigen lit.a und die lit.c der bisherigen lit.b.

Die Bestimmungen der lit.d und e sollen ermöglichen, daß Ausnahmebestimmungen im Falle von Grenzberichtigungen sowie bei Abschreibung geringwertiger Trenngrundstücke, also praktisch Bagatellfälle, bewilligt werden können. Für solche Teilungen ist eine Beeinträchtigung des Interesses der Walderhaltung und der zweckmäßigen Bewirtschaftung nicht zu erwarten. Teilweise wird es dazu kommen, daß sich nach der Teilung die Bewirtschaftsverhältnisse sogar verbessern.

In der lit.f wird auf die Neutextierung des § 15 Abs.1 des Forstgesetzes 1975 Bezug genommen, wonach die Teilung jedes Grundstückes, welches zumindest teilweise die Benützungsort Wald aufweist, verboten ist, wenn Waldflächen auf den Teilstücken das Mindestausmaß unterschreiten. In der Praxis kommt es sehr häufig vor, daß Teilungen durchgeführt werden, ohne daß die Benützungsortabschnitte "Wald" überhaupt berührt werden. Durch solche Teilungen werden weder Interessen an der Walderhaltung noch jene an einer zweckmäßigen Waldbewirtschaftung beeinträchtigt, zumal das Ausmaß der Waldfläche keine Änderung erfährt. Wird z.B. ein Grundstück im Ausmaß von 10 ha, welches hinsichtlich einer Teilfläche von ca. 0,5 ha die Benützungsort Wald aufweist, geteilt, ohne daß davon die Waldfläche betroffen wird, dann wäre dies im Hinblick auf die Bestimmung des § 15 Abs.1 des Forstgesetzes 1975 unzulässig, da nach der Teilung das Mindestausmaß der Waldfläche nicht gegeben wäre.

Hinsichtlich der lit.g wurden von der Abteilung B/7 des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. der Ingenieurkammer Vorschläge erstattet. Mit dieser Änderung soll bewirkt werden, daß Härten, die sich lediglich aus vermessungs- bzw. grundbuchsrechtlichen Vorschriften (Vermessungsgesetz BGBL.Nr.1968 in der Fassung BGBL.Nr.480/1980, Allgemeines Grundbuchsankündigungsgesetz BGBL.Nr.2/1930) ergeben, vermieden werden können.

Aufgrund der vermessungs- und grundbuchsrechtlichen Vorschriften können Grundstücke über Katastralgemeindegrenzen hinweg nicht vereinigt werden. Ebenso ist eine Vereinigung nicht möglich, wenn ein Grundstück im Grenzkataster und das andere Grundstück noch im Grundsteuerkataster aufscheint.

Im Grundsteuerkataster stellten vielfach öffentliche Wege, die durch ein Grundstück führten, keine Trennung dar, sondern waren die beiden Grundstücksteile durch eine Sprungklammer vereinigt. Nach den derzeitigen vermessungsrechtlichen Vorschriften müssen bei vermessungstechnischen Maßnahmen aber diese Sprungklammern aufgelöst werden.

Die lit.h deckt sich mit der lit.c des derzeitigen Gesetzes.

In lit.i wurden neu die Interessen der Agrarstrukturverbesserung und des Siedlungswesens aufgenommen. Damit soll ermöglicht werden, daß Teilungen, die wohl das Mindestausmaß unterschreiten, aber doch die Agrarstruktur verbessern, genehmigt werden können. Die nun in lit.h und i aufgezählten öffentlichen Interessen gehen weitgehend konform mit jenen wie sie im § 17 Abs.3 des Forstgesetzes 1975 demonstrativ aufgezählt sind.

Der § 3 des Forstausführungsgesetzes kann deswegen entfallen, weil nunmehr das Forstgesetz 1975 in der Fassung der Forstgesetznovelle 1987 in § 15a grundbuchsrechtliche Bestimmungen enthält.

zu § 23:

Durch das Anführen der Subsidiaritätsklausel im Abs.1 soll eine Doppelbestrafung vermieden werden.

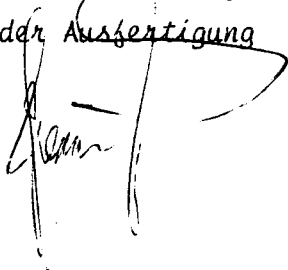
Im Abs.3 wird die Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987, BGBl.Nr.516/1987, berücksichtigt, wonach eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen nicht zulässig ist.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vortage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle zum NÖ Forstausführungsgesetz der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Cam', written over a large, stylized flourish or bracket that spans across the text 'der Ausfertigung'.